

Fahrzeugs ein, so daß auch erst dann ein Schaden entstehe, zu dessen Ausgleich der Verklagte dann bereit sei.

Der Verklagte hat beantragt, das Urteil des Kreisgerichts aufzuheben und festzustellen, daß der Verklagte verpflichtet ist, dem Kläger den Schaden zu ersetzen, der sich beim Verkauf des Pkw durch den auf den Unfall zurückzuführenden geringeren Verkaufspreis ergeben könnte.

Der Kläger hat Zurückweisung der Berufung beantragt und ausgeführt, daß sein Pkw zum Zeitpunkt des Unfalls fast neuwertig gewesen sei. Von der beschädigten Karosserie seien lediglich Teile im Gesamtwert von 2 800 M noch zu gebrauchen gewesen; eine Reparatur dieser Karosserie sei daher nicht möglich gewesen. Eine regenerierte Karosserie könne nicht einer neuen gleichgesetzt werden. Es habe sich auch um eine regenerierte Unfall-Karosserie aus dem Baujahr 1971 gehandelt, an der sich schon jetzt erhebliche Mängel zeigten.

Die Berufung hatte keinen Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Der Senat vermag sich dem Vorbringen des Verklagten, eine ordnungsgemäße regenerierte Pkw-Karosserie habe die gleichen Eigenschaften wie eine neue — oder fast neue — Karosserie, nicht anzuschließen. Daß eine solche Auffassung unrichtig ist, kommt in der Stellungnahme des Kfz-Instandsetzungsbetriebes zum Ausdruck, nach der trotz größter Bemühungen der Zustand des Pkw nicht dem vor dem Unfall vorhandenen entspricht, was u. a. darauf zurückzuführen ist, daß das Fahrzeug nunmehr mit einer regenerierten Unfall-Karosserie aus dem Jahr 1971 versehen ist. Durch die umfangreiche Reparatur ist das Fahrzeug zwar wieder — und auch für längere Zeit — in bezug auf Verkehrssicherheit und andere Faktoren funktionstüchtig. Abgesehen von den bereits jetzt festgestellten Mängeln (z. B. schließen alle Türen schlecht), die auf eine nicht in allen Punkten ordnungsgemäße Regenerierung zurückzuführen sein mögen, ist aber erfahrungsgemäß ein solcher Pkw infolge des bereits eingetretenen Verschleißes der Karosserie, der sich durch eine Regenerierung nicht voll ausgleichen läßt, störanfälliger, wartungsbedürftiger und in der Lebensdauer begrenzter als ein fast neues Fahrzeug.

Durch eine ordnungsgemäß ausgeführte Reparatur kann der vor dem Unfall vorhanden gewesene Zustand eines Kfz dann wiederhergestellt werden, wenn es sich um relativ geringfügige Schäden handelt und deshalb die genannten nachteiligen Folgen nicht zu erwarten sind. Die Herstellung eines solchen Zustandes ist auch dann möglich, wenn das beschädigte Fahrzeug bereits längere Zeit in Betrieb war und zum Unfallzeitpunkt einen von der Gesamtlebensdauer, dem Alter, dem individuellen Grad der Abnutzung und dem moralischen Verschleiß bestimmten Zeitwert hat, der durch eine umfassende Reparatur wie den Einbau einer regenerierten Karosserie wieder erreicht werden kann.

Die Karosserie des Wagens des Klägers hatte — nach übereinstimmender Ansicht beider Parteien — vor dem Unfall einen Zeitwert von 11 500 M. Die nach dem Unfall noch verwertbaren Teile dieser Karosserie hatten — entsprechend den Feststellungen der Staatlichen Versicherung — jedoch nur einen Wert von 2 800 M. Bei den durchgeführten und von der Staatlichen Versicherung für den Verklagten finanzierten Arbeiten handelte es sich somit weder um geringfügige Reparaturen noch um solche, die den Zustand des Wagens vor dem Unfall wiederherzustellen vermochten.

Der nach § 823 BGB schadenersatzpflichtige Verklagte hat nach § 251 Abs. 1 BGB eine Entschädigung in Geld zu leisten, soweit die Herstellung des ursprünglichen Zustandes nicht möglich oder zur Entschädigung des

Inhalt

Seite

Prof. Dr. habil. Gerhard Stiller: Rechtliche Sanktionen — Probleme ihrer Ausgestaltung und Anwendung.....	219
Dr. Roland Müller/ Dr. Lothar Reuter/ Horst Willamowski: Wirksamere Gestaltung des Strafverfahrens gegen Jugendliche.....	224
Prof. Dr. Horst OerteI/ Dozent Dr. sc. Dietmar Seidel: Wirtschaftsrechtliche und strafrechtliche Verantwort- lichkeit bei wirtschaftlichem Fehlverhalten	229
Prof. Dr. habil. Heinz Puschel/ Prof. Dr. Friedrich Karl Kauf/ Dr. Camillo Harth: Rechtliche Grundlagen des zwischenstaatlichen Kultur- austauschs.....	232
Fragen der Gesetzgebung	
Dozent Dr. sc. Eva Girlich: Zur Durchsetzung der im ZGB-Entwurf geregelten Pflichten der Betriebe bei der Versorgung der Bevöl- kerung	234
Dozent Dr. Hans Richter: Zur Rolle Allgemeiner Bedingungen bei der Gestal- tung zivilrechtlicher Beziehungen.....	236
I. Dr. Gerd Bergmann: II. Dozent Dr. Klaus Peter Orth: Zur Regelung des Pflichtteilsrechts im ZGB-Entwurf . .	237
Aus anderen sozialistischen Ländern	
Nikolai J. Sokolow: Die Rechtserziehung der Bürger in der Tätigkeit der juristischen Organeder Sowjetunion.....	239
Fragen und Antworten	242
Informationen.....	243
Beschlüsse des Plenums des Obersten Gerichts	
Beschluß vom 26. März 1975 zur Aufhebung der Richtlinie Nr. 27	245
Rechtsprechung	
Strafrecht	
Oberstes Gericht:	
Zur politisch-moralischen Bewertung des Verhaltens eines Beschuldigten oder eines Angeklagten bei der Entscheidung über die Entschädigung für Unter- suchungshaft und Strafen mit Freiheitsentzug.	
Anm. Rudi Beckert	245
Zivilrecht	
Oberstes Gericht:	
Zur Pflicht des Vermieters, für eine ausreichende Be- heizung einer Mietwohnung zu sorgen	246
BG Suhl: Zur Bemessung der Höhe des Schadenersatzes bei einem Kfz, das nach einem Unfall durch den Aufbau einer regenerierten Karosserie repariert worden ist . .	249

Klägers nicht genügend ist. Davon geht offenbar auch der Verklagte aus, denn er ist bereit, dem Kläger, wollte dieser das Fahrzeug alsbald nach der Reparatur verkaufen, die Differenz zwischen dem nach der Reparatur zulässigen Preis und dem Zeitwert vor dem Unfall zu erstatten; er will dies jedoch nicht tun, solange der Kläger den Wagen selbst weiter nutzt. Dieser Auffassung des Verklagten kann nicht gefolgt werden.

Der Verklagte erkennt, daß es für die Höhe des dem Kläger entstandenen Vermögensschadens unerheblich ist, ob er bei einem alsbaldigen Verkauf des Wagens einen geringeren Verkaufspreis erzielt oder ob er das — übrigens auch im Gebrauchswert geminderte — Fahrzeug unter den dargelegten erschwerten Bedingungen selbst noch nutzt. Ausgangspunkt für die Berechnung des Vermögensschadens ist allein der Zeitwert des Pkw vor dem Unfall, über den es zwischen den Parteien keine unterschiedlichen Auffassungen gibt.